



Fragen zum Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorge- aufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

Fragen zum Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. KONZEPT DER NACHGELAGERTEN BESTEUERUNG _____	4
Frage 1.1: Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung? Welche Vorteile hat die nachgelagerte Besteuerung?	
2. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES GESETZES	
Frage 2.1: Wie ist die Gesamtwirkung des Gesetzes zu beurteilen?	
Frage 2.2: _____	5
Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf die heute Erwerbstätigen?	
3. BEITRAGFREISTELLUNG FÜR VORSORGEAUFWENDUNGEN	
Frage 3.1. Welche Beiträge gelten im Sinne des Gesetzes als steuerlich begünstigte Altersvorsorgeaufwendungen?	
Frage 3.2: Können die Altersvorsorgeaufwendungen bereits ab 2005 in vollem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt werden?	
Frage 3.3: _____	6
In welchem Verhältnis steht der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen zum Sonderausgabenabzug für die „Riester-Rente“?	
Frage 3.4: Können Beamte mehr absetzen als Arbeitnehmer?	
Frage 3.5: Welche Abzugsmöglichkeiten eröffnen sich für Selbständige?	
Frage 3.6: _____	7
Welche Beiträge werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt?	
Frage 3.7: Wie werden sonstige Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht steuerlich berücksichtigt?	
4. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER RENTEN _____	8
Frage 4.1: Welche Renten werden nachgelagert besteuert?	
Frage 4.2: Bleibt der steuerfreie Teil der Rente auf Dauer gleich?	
Frage 4.3: _____	9
Bis zu welchem Betrag sind nach geltendem Recht Renten und Pensionen steuerfrei?	

Frage 4.4: _____	10
Wie werden Alterseinkommen nach geltendem Recht besteuert (Renteneinkünfte, Versorgungsbezüge von Beamtenpensionären)?	
Frage 4.5:	
Bis zu welchem Betrag sind nach dem Gesetz Renten und Pensionen steuerfrei? Welche Renten sind durch die Reform betroffen?	
Frage 4.6 _____	11
Wie hoch sind die Durchschnittsrenten?	
Frage 4.7:	
Ist eine doppelte Besteuerung der Beiträge und der Rente ausgeschlossen?	
5. ÄNDERUNGEN BEI BEAMTEN- UND WERKSPENSIONEN SOWIE BEI ÜBRIGEN EINKÜNFTEN _____	12
Frage 5.1:	
Was ändert sich bei der Besteuerung der Beamtenpensionen und Werkspensionen?	
Frage 5.2:	
Warum wird der Altersentlastungsbetrag auch abgeschmolzen?	
6. VERFAHREN	
Frage 6.1:	
Wie funktioniert das Verfahren?	
Frage 6.2: _____	13
Warum ist es beabsichtigt, die Besteuerung der Renten durch Rentenbezugsmitteilungen sicher zu stellen?	
7. ERTRAGSANTEILSBESTEuerung	
Frage 7.1:	
Wird es auch weiterhin eine Ertragsanteilsbesteuerung geben?	
Frage 7.2:	
Was ändert sich bei der Ertragsanteilsbesteuerung?	
8. ÄNDERUNGEN BEI DER STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON KAPITALLEBENSVERSICHERUNGEN _____	14
Frage 8.1:	
Welche Änderungen soll es bei der Besteuerung der Kapitallebensversicherungen geben? Sollen die Änderungen bei der Besteuerung der Kapitallebensversicherungen auch rückwirkend für bereits bestehende Verträge gelten?	
Frage 8.2:	
Welchen Grund gibt es für diese Änderung?	
Frage 8.3:	
Ist bei der Entscheidung der Umstand berücksichtigt worden, dass die tatsächlichen Laufzeiten von Kapitallebensversicherungen in Deutschland im Durchschnitt 28 - 30 Jahre betragen und die Laufzeiten somit weit über die eines Sparvertrages hinausgehen?	

9. VEREINFACHUNGEN BEI DER RIESTER-RENTE _____ 15

Frage 9.1:

Welche Änderungen sind im Bereich der Riester-Rente vorgesehen?

Frage 9.2:

Was ist unter einem „Dauerzulageantrag“ zu verstehen?

Frage 9.3:

Worin bestehen die Änderungen gegenüber den geltenden Zertifizierungskriterien beim Riester-Vertrag?

Frage 9.4:

Was versteht man unter der Bezeichnung „Unisex-Tarif“?

Frage 9.5:

Hat die Einführung von Unisex-Tarifen auch Auswirkung auf bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge?

Frage 9.6:

Wie wirken sich die Änderungen auf den Schutz des Anlegers aus?

10. ÄNDERUNGEN BEI DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG _____ 16

Frage 10.1:

Was ändert sich bei der betrieblichen Altersversorgung?

Frage 10.2:

Was ändert sich bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes?

1. Konzept der nachgelagerten Besteuerung

Bei der Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen wird der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung (Steuerentlastung der Altersvorsorgebeiträge – Besteuerung der darauf beruhenden Renten) vollzogen.

Frage 1.1:

Was versteht man unter nachgelagerter Besteuerung? Welche Vorteile hat die nachgelagerte Besteuerung?

Antwort:

In der Erwerbsphase bleiben die Aufwendungen zur Altersvorsorge steuerfrei. Später in der Auszahlungsphase sind die Altersbezüge des Ruheständlers in vollem Umfang, unter Berücksichtigung der dann geltenden Freibeträge, steuerpflichtig.

Der Steuerpflichtige kann während der Ansparphase über die Beiträge zur Altersvorsorge nicht verfügen. Die Beiträge bleiben daher steuerfrei. Im Gegenzug werden die Altersbezüge zu dem Zeitpunkt steuerpflichtig, zu dem sie dem Steuerpflichtigen tatsächlich zufließen.

Während ihrer aktiven, berufstätigen Lebenszeit stehen den Bürgern aufgrund der Steuerfreistellung mehr Geldmittel zur Verfügung, was nicht zuletzt positive Effekte auf das Konsumverhalten und damit auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung hat. Das Investieren in private Altersvorsorgeprodukte ermöglicht den Banken und Versicherungen wiederum, der Wirtschaft vermehrt Kredite zur Verfügung zu stellen. Die Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen von Arbeitnehmern leistet somit einen positiven Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Die nachgelagerte Besteuerung trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten Rechnung. Das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung hat sich international bewährt, um auf die veränderten demografischen Bedingungen und deren Konsequenzen für die Rentensysteme zu reagieren.

2. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes

Frage 2.1:

Wie ist die Gesamtwirkung des Gesetzes zu beurteilen?

Antwort:

Das Gesetz ist insgesamt ein Steuersenkungsprogramm. Durch die Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Renten entstehen zwar Mehreinnahmen. Die Mindereinnahmen, die auf Grund der steuerlichen Freistellung der Beiträge entstehen, überwiegen jedoch. Schon im Jahr 2005 werden die Bürgerinnen und Bürger um über 1 Mrd. Euro entlastet; das Entlastungsvolumen steigt dann rasch - bis zum Jahr 2010 auf fast 6 Mrd. Euro - an. Ein sofortiger vollständiger Systemwechsel würde die öffentlichen Haushalte überfordern. Deshalb ist ein schrittweiser Übergang zum System der nachgelagerten Besteuerung bis zum Jahr 2040 vorgesehen.

Frage 2.2:

Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf die heute Erwerbstätigen?

Antwort:

Das Gesetz ist gerade für diese Gruppe ein attraktives Steuersenkungsprogramm. Die finanziellen Spielräume für die heute Erwerbstätigen werden durch die Steuerfreistellung der Altersvorsorgeaufwendungen deutlich erweitert. Bereits im Jahr 2005 beträgt die steuerliche Entlastung ca. 1,9 Mrd. Euro und steigt dann jährlich um ca. 1 Mrd. Euro an.

3. Beitragfreistellung für Vorsorgeaufwendungen

Frage 3.1.

Welche Beiträge gelten im Sinne des Gesetzes als steuerlich begünstigte Altersvorsorgeaufwendungen?

Antwort:

Unter Altersvorsorgeaufwendungen fallen Beiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungen, die landwirtschaftlichen Alterskassen, an berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie neu zu entwickelnde kapitalgedeckte private Leibrentenversicherungen. Beiträge zugunsten einer privaten Leibrentenversicherung sind allerdings nur begünstigt, wenn die Versicherung nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogene lebenslange Leibrente vorsieht und die Leistungen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Berechtigten erbracht werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass es sich – wie bei den Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung – um Vorsorgeprodukte handelt, bei denen eine tatsächliche Verwendung für die Altersversorgung gesichert ist. Aus diesem Grund dürfen die sich ergebenden Versorgungsanwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die steuerlich begünstigten Vorsorgeprodukte können allerdings mit einer Zusatzversicherung (Berufsunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit, Hinterbliebenen) ergänzt werden.

Nicht zu den begünstigten Vorsorgeprodukten gehören Anlageprodukte, die je nach ihrer konkreten Ausgestaltung zwar auch der Altersvorsorge dienen können, jedoch nicht zwingend dienen müssen. Bei diesen Anlageformen überwiegt in der Regel der Charakter einer (frei verfügbaren) Kapitalanlage. Hierzu gehören auch Kapitallebensversicherungen. Beiträge zugunsten von Kapitallebensversicherungsverträgen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden und bei denen bereits ein entsprechender Versicherungsbeitrag vor dem genannten Termin geleistet worden ist, werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt. Außerdem werden die Beitragsleistungen im Rahmen der Günstigerprüfung angesetzt.

Frage 3.2:

Können die Altersvorsorgeaufwendungen bereits ab 2005 in vollem Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt werden?

Antwort:

Der Übergang zu einer vollständigen Abziehbarkeit der entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Aufwendungen wird schrittweise erfolgen. Für die Kalenderjahre 2005 bis 2024 ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

Diese sieht vor, dass grundsätzlich innerhalb eines bestimmten Rahmens (20.000 Euro) zunächst 60 Prozent der individuell getätigten Aufwendungen als abziehbare Aufwendungen berücksichtigt werden. Dieser Prozentsatz steigt im Laufe der Jahre jeweils um 2 Prozentpunkte an, so dass im Jahre 2025 die Beiträge zu 100 Prozent abgesetzt werden können.

Damit es durch die Systemumstellung nicht zu Schlechterstellungen kommt, gewährt der Gesetzgeber außerdem den Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach bisherigem Recht für einen Übergangszeitraum mittels einer so genannten Günstigerprüfung.

Ein sofortiger vollständiger Abzug der gesetzlichen und privaten Beiträge zur Altersvorsorge würde insgesamt zu Steuerausfällen in einer Größenordnung von jährlich mehr als 20 Mrd. Euro führen. Daher kann nur ein schrittweiser Übergang hin zur nachgelagerten Besteuerung in Betracht kommen. Die anfängliche Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 60 Prozent der Aufwendungen bedeuten Mindereinnahmen in einer Größenordnung von etwa 1,9 Mrd. Euro im ersten Jahr.

Frage 3.3:

In welchem Verhältnis steht der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen zum Sonderausgabenabzug für die „Riester-Rente“?

Antwort:

Beide Regelungen stehen nebeneinander, das heißt, Steuerpflichtige können die steuerliche Förderung für den Aufbau einer ergänzenden privaten Altersabsicherung in vollem Umfang in Anspruch nehmen, ohne dass dies Einfluss auf den Umfang der Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen hat.

Frage 3.4:

Können Beamte mehr absetzen als Arbeitnehmer?

Antwort:

Nein. Beide Personengruppen haben in gleichem Umfang die Möglichkeit, für das Alter vorzusorgen. Um dies sicher zu stellen, wird bei Beamten – die keine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung leisten – der zustehende Höchstbetrag um einen fiktiven Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt.

Frage 3.5:

Welche Abzugsmöglichkeiten eröffnen sich für Selbständige?

Antwort:

Selbständige können grundsätzlich Altersvorsorgeaufwendungen bis zu 20.000 Euro im Jahr geltend machen. Allerdings werden die geleisteten Beiträge in der Übergangsphase ab 2005 zunächst mit 60 Prozent anerkannt. Der Prozentsatz wird wie bei anderen Steuerpflichtigen jedes Jahr um 2 Prozentpunkte erhöht, so dass im Jahr 2025 die Beträge zu 100 Prozent berücksichtigt werden.

Frage 3.6:

Welche Beiträge werden als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt?

Antwort:

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, die nicht zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören, können bei Steuerpflichtigen, die Beiträge für ihre Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen müssen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2.400 Euro, bei anderen Steuerpflichtigen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro abgezogen werden. Hierunter fallen Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

Außerdem sind Beiträge zu eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen begünstigt. Handelt es sich nur um ergänzende Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, d.h. Versicherungen, die in Kombination mit einer Leibrentenversicherung abgeschlossen wurden, sind die Beiträge insgesamt als Altersvorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen.

Daneben werden Beiträge zu Kapitallebensversicherungen und Rentenversicherungen, die bisher als Sonderausgaben begünstigt waren, auch weiterhin als sonstige Vorsorgeaufwendungen anerkannt, wenn die Laufzeit dieser Versicherungen vor dem 1.1.2005 begonnen hat und ein Versicherungsbeitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde.

Frage 3.7:

Wie werden sonstige Vorsorgeaufwendungen nach neuem Recht steuerlich berücksichtigt?

Antwort:

Nach der bisherigen Regelung waren alle Vorsorgeaufwendungen bis zu einem einheitlichen Höchstbetrag, steuerlich abziehbar. Im Alterseinkünftegesetz wird jetzt unterschieden zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen. Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen steht den Steuerpflichtigen ein Abzugsvolumen in Höhe von 2.400 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag vermindert sich auf 1.500 Euro, wenn der Steuerpflichtige z.B. einen steuerfreien Arbeitgeberanteil zu seiner Krankenversicherung erhält oder wenn er über einen entsprechenden Beihilfeanspruch verfügt.

Im Gegensatz zu den Altersvorsorgeaufwendungen werden die sonstigen Vorsorgeaufwendungen in vollem Umfang bis zu den entsprechenden Höchstbeträgen als Sonderausgaben anerkannt. Die gegenüber den Altersvorsorgeaufwendungen differenzierte Behandlung rechtfertigt sich daraus, dass die sich aus den Altersvorsorgeaufwendungen ergebenden Leistungen nur langsam in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden.

4. Steuerliche Behandlung der Renten

Frage 4.1:

Welche Renten werden nachgelagert besteuert?

Antwort:

Nachgelagert besteuert werden Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Leibrentenversicherungen, die die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Berechtigten vorsehen. Die sich ergebenden Versorgungsansprüche dürfen außerdem nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein, und es darf über den Anspruch auf Leibrente hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen. Auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten werden - sofern die Beiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgeaufwendungen steuermindernd berücksichtigt wurden - nachgelagert besteuert.

Die nachgelagert besteuerten Leistungen werden ab dem Jahr 2005 einheitlich – auch bei Selbständigen – zu 50 Prozent der Besteuerung unterliegen. Dies gilt für alle Bestandsrenten und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Leistungen. Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahre 2020 in Schritten von 2 Prozent auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von 1 Prozent bis zum Jahre 2040 auf 100 Prozent angehoben. Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang als Festbetrag bestimmt und auf Dauer festgeschrieben. Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit auch für die Renten selbständig tätiger und nicht pflichtversicherter Personen.

Frage 4.2:

Bleibt der steuerfreie Teil der Rente auf Dauer gleich?

Antwort:

Ja, für jeden Rentnerjahrgang. Der sich anhand der Prozentsätze für die Besteuerungsanteile ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Die Festschreibung gilt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Damit wird vermieden, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns sowie vor oder nach einer Rentenanpassung (vgl. § 65 SGB VI) bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher steuerfreier Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben wird. Der festgeschriebene steuerfreie Rentenbetrag ist für die Monate zu kürzen, in denen keine Rentenbezüge gezahlt werden. Damit wird ausgeschlossen, dass in Jahren, in denen Zahlungen nicht ganzjährig erfolgen, unvertretbar geringe oder sogar negative Einkünfte entstehen können.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer geht im September des Jahres 2005 in Rente. Er erhält monatlich 1.000 Euro. Zum 1. Juli 2006 erfolgt eine Rentenanpassung auf 1.100 Euro und zum 1. Juli 2007 auf 1.200 Euro.

Wie wird diese Rente besteuert?

Im Jahr 2005 gilt ein Besteuerungsanteil von 50 Prozent. Der Rentner hat daher folgende Beträge zu versteuern:

In 2005

4 x 1.000 Euro	4.000 Euro	
x 50 Prozent		2.000 Euro
Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 Euro
<hr/>		
zu versteuern		1.898 Euro

In 2006

6 x 1.000 Euro	6.000 Euro	
6 x 1.100 Euro	6.600 Euro	
<hr/>		
Summe	12.600 Euro	
x 50 Prozent		6.300 Euro
Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 Euro
<hr/>		
zu versteuern		6.198 Euro

Für die restliche Laufzeit der Rente wird ein Freibetrag von 6.300 Euro festgeschrieben. Dieser wird allerdings nur zeitanteilig gewährt, wenn die Rente nicht über das volle Jahr gezahlt wird.

In 2007

6 x 1.100 Euro	6.600 Euro	
6 x 1.200 Euro	7.200 Euro	
<hr/>		
Summe	13.800 Euro	
Abzüglich Freibetrag		6.300 Euro
Abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102 Euro
<hr/>		
zu versteuern		7.398 Euro

Dieser Rentner zahlt keine Steuern, wenn er nur diese Rente bezieht und daneben keine weiteren Einkünfte hat und damit das zu versteuernde Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt.

Frage 4.3:

Bis zu welchem Betrag sind nach geltendem Recht Renten und Pensionen steuerfrei?

Antwort:

Nach geltendem Recht (2003) bleibt bei einem Alleinstehenden (Rentenbeginn mit 65 Jahren; Ertragsanteil 27 Prozent) eine jährliche Rente von 38.000 Euro ohne Steuerbelastung

(bei Verheirateten 66.000 Euro). Dagegen beginnt die Besteuerung bei alleinstehenden Beamtenpensionären bei jährlichen Versorgungsbezügen von 12.500 Euro (bei Verheirateten 21.000 Euro).

Frage 4.4:

Wie werden Alterseinkommen nach geltendem Recht besteuert (Renteneinkünfte, Versorgungsbezüge von Beamtenpensionären)?

Antwort:

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind seit jeher steuerpflichtig. Sie werden jedoch als Leibrenten nur teilweise, und zwar mit dem Ertragsanteil, zur Einkommensteuer herangezogen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die laufenden Rentenzahlungen sich aus dem Ertragsanteil sowie dem Kapitalanteil zusammensetzen. Die Höhe des steuerlich maßgeblichen Ertragsanteils ergibt sich aus der voraussichtlichen Rentenbezugsdauer, wobei aus Vereinfachungsgründen das vollendete Lebensalter bei Rentenbeginn zugrunde gelegt wird, und einem angenommenen Rechnungszins von 5,5 Prozent.

Bei Bezug der Rente beispielsweise ab dem vollendeten 60. Lebensjahr beträgt der Ertragsanteil 32 Prozent der jährlichen Rente. Zu einer tatsächlichen Ertragsanteilsbesteuerung der Rente kommt es regelmäßig lediglich dann, wenn neben der Rente vom Rentenempfänger selbst oder von dessen mit ihm zusammen zu veranlagenden Ehegatten noch weitere Einkünfte bezogen werden, die voll zu besteuern sind (wie z. B. solche aus nichtselbständiger Arbeit). In diesen Fällen werden in der Regel der steuerfrei bleibende Grundfreibetrag und die anderen steuerlichen Abzugsbeträge, z. B. wegen Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, überschritten, so dass eine Einkommensteuer festzusetzen ist. Dies ergibt sich daraus, dass die nur teilweise steuerliche Erfassung lediglich für Renten gilt, nicht jedoch auch für andere Einkünfte.

Die Beamten zahlen anders als die Rentenversicherungspflichtigen im aktiven Arbeitsleben keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Versorgungsbezüge der Beamten werden daher grundsätzlich im vollen Umfang und nicht nur mit einem Ertragsanteil besteuert. Von den Versorgungsbezügen werden der Versorgungsfreibetrag und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen.

Frage 4.5:

Bis zu welchem Betrag sind nach dem Gesetz Renten und Pensionen steuerfrei?
Welche Renten sind durch die Reform betroffen?

Antwort:

Nach dem Gesetz sind die Bestandsrenten und Neufälle des Jahres 2005 bis zu einer Höhe von rund 18.900 Euro/Jahr (rund 1.575 Euro/Monat) bei Alleinstehenden generell steuerfrei. Für Verheiratete verdoppeln sich die Beträge. Bei allein stehenden Beamtenpensionären beginnt die Besteuerung bei jährlichen Versorgungsbezügen von 12.836 Euro. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch künftig Durchschnittsrenten steuerunbelastet bleiben. Dies gilt selbst dann, wenn noch eine normale Betriebsrente hinzukommt. Daraus ergibt sich ein Anstieg von rund 2 Mio. auf 3,3 Mio. steuerbelastete Rentnerhaushalte. Insgesamt gibt es 14,2 Mio. Rentnerhaushalte (19,5 Mio. Empfänger von Renten, Ehepaare gelten als ein Empfänger). 10,9 Mio. Rentnerhaushalte, also 77 Prozent, bleiben auch künftig steuerfrei.

Frage 4.6:

Wie hoch sind die Durchschnittsrenten?

Antwort:

Die Daten für 2002 liegen wie folgt vor:

Alte Bundesländer: 750 Euro/Monat (9.000 Euro/Jahr)

Neue Bundesländer: 870 Euro/Monat (10.400 Euro/Jahr).

Frage 4.7:

Ist eine doppelte Besteuerung der Beiträge und der Rente ausgeschlossen?

Antwort:

Beim Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung ist sichergestellt, dass eine doppelte Besteuerung vermieden und damit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts voll entsprochen wird.

Der Stufenplan der steuerlichen Freistellung der Altersvorsorgebeiträge läuft zeitlich voraus: Die Freistellung beginnt 2005 mit einer Abzugsquote von 60 Prozent der Rentenbeiträge. Sie steigt dann jedes Jahr um 2 Prozentpunkte und erreicht bereits 2025 die vollständige Abziehbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge. Der Stufenplan zur Besteuerung der Renten beginnt im Jahr 2005 mit einem Besteuerungsanteil von 50 Prozent. Der korrespondierende steuerfreie Rentenbetrag von ebenfalls 50 Prozent bleibt für den Einzelnen zeitlebens erhalten. Die Rente eines jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrganges wird mit einem dann jeweils moderat erhöhten Besteuerungsanteil belegt, bis schließlich beim Neurentnerjahrgang des Jahres 2040 die volle Besteuerung erreicht wird. Für alle Rentner, die vor 2040 in Rente gehen, wird zeitlebens ein Teil der Rente steuerfrei bleiben. Des Weiteren stellen die allgemeinen Abzugs-, Pausch- und Freibeträge (insbesondere der Grundfreibetrag) sicher, dass der Beitrag zur Rente aus versteuertem Einkommen nicht ein zweites Mal mit tariflicher Einkommensteuer belastet wird.

Ein anfänglicher Besteuerungsanteil von 50 Prozent ist unmittelbar einleuchtend, da bei jedem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Arbeitgeber übernommen wurde. Dieser Rentenversicherungsbeitrag war steuerfrei. Auch für Selbständige ohne steuerfreien Arbeitgeberanteil reicht der gegenüber Arbeitnehmern höhere Sonderausgabenabzugsrahmen aus, um den Besteuerungsanteil der Renten von gegenwärtig rund 30 Prozent (Ertragsanteilsbesteuerung je nach Renteneintrittsalter) nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts auf 50 Prozent anzuheben. Stets muss berücksichtigt werden, dass neben den steuerfreien Arbeitgeberbeiträgen und den Rentenbeiträgen, die über den Sonderausgabenabzug steuerfrei waren, auch die gesamte Differenz zwischen Beiträgen und Auszahlungen steuerpflichtiger Ertrag sind.

Um eine Doppelbesteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen auszuschließen, hat der Gesetzgeber eine sog. Öffnungsklausel beschlossen. Renterinnen und Rentner, die mindestens zehn Jahre Beiträge in Höhe eines Betrags oberhalb des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben (was bei einigen berufsständischen Versorgungswerken vorkommen kann), können für die auf diese Beiträge beruhenden Renten die günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil wählen.

5. Änderungen bei Beamten- und Werkspensionen sowie bei übrigen Einkünften

Frage 5.1:

Was ändert sich bei der Besteuerung der Beamtenpensionen und Werkspensionen?

Antwort:

Die Besteuerung der Beamtenpensionen und der Werkspensionen ist von der Änderung der Besteuerung der Renten mittelbar betroffen. Der Versorgungsfreibetrag, der zum Ausgleich der Ungleichbehandlung zwischen Renten und Pensionen eingeführt worden und mehrfach erhöht worden ist, wird für jeden neu hinzukommenden Jahrgang bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen. Für den einzelnen Pensionär bleibt der bei Eintritt geltende Versorgungsfreibetrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs gleich. Der Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags entfällt ab 2005. Stattdessen wird – wie auch bei den Renten – der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro abgezogen.

Um in der Übergangsphase eine übermäßige Belastung durch den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zu vermeiden, wird ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt, der ebenfalls bis 2040 abgeschmolzen wird.

Frage 5.2:

Warum wird der Altersentlastungsbetrag auch abgeschmolzen?

Antwort:

Der Altersentlastungsbetrag verliert seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung, wenn in der Endstufe der nachgelagerten Besteuerung die Renten und Versorgungsbezüge zu 100 Prozent besteuert werden. Die Neuordnung der Besteuerung der Altersbezüge sieht die Umstellung auf das neue Besteuerungssystem nicht in einem Schritt, sondern abgestuft über einen Zeitraum von 35 Jahren vor. Der Altersentlastungsbetrag wird in gleichem Maße abgeschmolzen wie der Besteuerungsanteil der Renten steigt.

6. Verfahren

Frage 6.1:

Wie funktioniert das Verfahren?

Antwort:

Die Besteuerung der Leibrenten wird durch jährliche Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Lebensversicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt. Eingerichtet wird die zentrale Stelle bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), wo bereits entsprechende Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen werden. Hier werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde (z.B. Landesrechenzentren) übermittelt, die im automatisierten Verfahren eine Vorauswahl trifft und das Ergebnis an das zuständige Finanzamt übermittelt.

Frage 6.2:

Warum ist es beabsichtigt, die Besteuerung der Renten durch Rentenbezugsmitteilungen sicher zu stellen?

Antwort:

Das Mitteilungsverfahren trägt dem Umstand Rechnung, dass in den ersten Jahren der Systemumstellung ein Großteil der Steuerpflichtigen, die Leibrenten beziehen, steuerunbelastet bleibt. Insgesamt gibt es 14,2 Mio. Steuerpflichtige mit Rentenbezügen. Im Jahr 2005 werden jedoch nur rund 3,3 Mio. Rentenempfänger (23 Prozent) nach neuem Steuerrecht Einkommensteuer zahlen müssen. 10,9 Mio. Rentenbezieher bzw. 77 Prozent der Rentenbezieher bleiben folglich auch nach neuem Recht steuerunbelastet. Nach derzeit geltendem Recht sind 2 Mio. Rentner steuerpflichtig. Für die meisten Renten ergibt sich eine Steuerpflicht nur beim Zusammentreffen mit weiteren Einkünften. Dieses Meldeverfahren ermöglicht eine nach Maßgabe des Verifikationsprinzips verfassungsrechtlich gebotene zutreffende steuerliche Erfassung der Leibrentenzahlungen. Mögliche Erhebungsdefizite in diesem Bereich werden dadurch vermieden.

7. Ertragsanteilsbesteuerung

Frage 7.1:

Wird es auch weiterhin eine Ertragsanteilsbesteuerung geben?

Antwort:

Die Ertragsanteilsbesteuerung findet weiterhin in den Fällen Anwendung, in denen ein (Spar-)Kapital, das vollständig aus versteuertem Einkommen gebildet wurde, verrentet wird. Das betrifft insbesondere Veräußerungsleibrenten oder Leibrenten gegen Einmalbetrag.

Frage 7.2:

Was ändert sich bei der Ertragsanteilsbesteuerung?

Antwort:

Die Ertragsanteile im Gesetz sind im Vergleich zum bisherigen Recht niedriger. Grund für die Absenkung ist, dass der Abzinsungsfaktor, mit dem aus einem Endkapital der Barwert ermittelt wird, für die Berechnung der Ertragsanteile in der Vergangenheit mehrfach erhöht wurde. Dies erfolgte als Reaktion auf die zu niedrige Besteuerung von Sozialversicherungsrenten. Da Sozialversicherungsrenten künftig aber von der Ertragsanteilsbesteuerung ausgenommen und in die nachgelagerte Besteuerung überführt werden, kann für die Bestimmung der Ertragsanteile wieder ein zutreffender niedrigerer Diskontierungsfaktor unterstellt werden. Dabei wird typischerweise ein Kapitalertrag von 3 Prozent pro Jahr unterstellt.

8. Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Kapitallebensversicherungen

Frage 8.1:

Welche Änderungen soll es bei der Besteuerung der Kapitallebensversicherungen geben? Sollen die Änderungen bei der Besteuerung der Kapitallebensversicherungen auch rückwirkend für bereits bestehende Verträge gelten?

Antwort:

Der Sonderausgabenabzug für die Versicherungsbeiträge in der Ansparphase und die Steuerfreiheit der Erträge im Zeitpunkt der Kapitalauszahlung der Kapitallebensversicherung werden beseitigt. Zur Abmilderung des Progressionseffekts unterliegen die Erträge einem ermäßigten Tarif, der so genannten „Fünftelungsregelung“, wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt werden.

Diese Neuerungen gelten nur für Neuverträge, die ab dem Inkrafttreten der Neuregelung – also nach dem 1.1.2005 – abgeschlossen werden. Es wird daher keinen Eingriff in bereits bestehende Verträge geben. Die Problematik einer Rückwirkung stellt sich nicht.

Frage 8.2:

Welchen Grund gibt es für diese Änderung?

Antwort:

Die Kapitallebensversicherung gegen laufende Beitragszahlung mit Sparanteil ist eine Versicherungsform, bei der der Charakter einer frei verfügbaren Kapitalanlage deutlich überwiegt. Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung sind eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren, eine laufende Beitragsleistung von mindestens 5 Jahren und ein Mindesttodesfallschutz von 60 Prozent der Beitragssumme. Nach Fälligkeit setzt das bisher bestehende Steuerprivileg weder eine weitere Zweckbindung noch sonstige Einschränkungen voraus. Das Steuerprivileg passt nicht in das vorgesehene System der nachgelagerten Besteuerung mit einem engen Begriff der Altersversorgung. Kapitallebensversicherungen dienen typischerweise der Vermögensbildung.

Frage 8.3:

Ist bei der Entscheidung der Umstand berücksichtigt worden, dass die tatsächlichen Laufzeiten von Kapitallebensversicherungen in Deutschland im Durchschnitt 28 - 30 Jahre betragen und die Laufzeiten somit weit über die eines Sparvertrages hinausgehen?

Antwort:

Ja. Die Kapitallebensversicherung wird vom Markt als Kapitalanlage und nicht als Instrument der Altersvorsorge aufgefasst. Dies zeigen die ständigen Versuche, die Kapitallebensversicherung unter Einschluss der Steuervorteile als hochrentierliches Finanzierungsinstrument zu nutzen (sog. „Policendarlehen“ oder „getarnte“ Sparverträge mit geringem Todesfallrisiko).

9. Vereinfachungen bei der Riester-Rente

Frage 9.1:

Welche Änderungen sind im Bereich der Riester-Rente vorgesehen?

Antwort:

Im Bereich der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente) werden Vereinfachungen für die Steuerpflichtigen und Anbieter umgesetzt. So wird u. a. das Antragsverfahren durch die Einführung eines Dauerzulageantrags vereinfacht.

Frage 9.2:

Was ist unter einem „Dauerzulageantrag“ zu verstehen?

Antwort:

Der Zulageberechtigte kann seinen Anbieter bevollmächtigen, für ihn jedes Jahr einen Zulageantrag bei der Zulagenstelle (zentrale Stelle) zu stellen. Der Berechtigte muss damit nicht jedes Jahr einen neuen Zulageantrag ausfüllen und seinem Anbieter übersenden. Eine einmalige Bevollmächtigung z.B. bei Vertragsabschluss, ist ausreichend.

Frage 9.3:

Worin bestehen die Änderungen gegenüber den geltenden Zertifizierungskriterien beim Riester-Vertrag?

Antwort:

Der Katalog der Zertifizierungskriterien wird im Verhältnis zur früheren Regelung gestrafft und zugunsten der Anleger vereinfacht. So ist u.a. vorgesehen:

- den Anlegern die Möglichkeit einzuräumen zu Beginn der Auszahlungsphase 30 Prozent des angesparten Kapitals zur freien Verwendung zu entnehmen;
- die Möglichkeit des Produktvergleichs für die Anleger durch entsprechende Angaben der Anbieter zu verbessern;
- die Verwendung geschlechtsneutraler Tarife ab dem 1.1.2006 vorzuschreiben. Frauen und Männer erhalten dadurch bei gleichen Beiträgen auch die gleichen Leistungen.

Im Übrigen können auch bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge aufgrund einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Anbieter und Anleger grundsätzlich auf die neuen Kriterien umgestellt werden.

Frage 9.4:

Was versteht man unter der Bezeichnung „Unisex-Tarif“?

Antwort:

Es handelt sich hierbei um die geschlechterneutrale Kalkulation von Beiträgen und Leistungen bei Rentenversicherungen. Zertifizierte Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31.12.2005 abgeschlossen werden, müssen geschlechterneutrale Tarife vorsehen.

Frage 9.5:

Hat die Einführung von Unisex-Tarifen auch Auswirkung auf bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge?

Auf bereits abgeschlossene Verträge haben die Änderungen keine Auswirkungen. Es besteht bei vor dem 1.1.2006 abgeschlossenen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen weder die Verpflichtung zur Umstellung auf Unisex-Tarife, noch entfällt die steuerliche Förderbarkeit der Beiträge, wenn nicht umgestellt wird. Einigen sich Anleger und Anbieter jedoch einvernehmlich auf eine entsprechende Übernahme, so ist dies ohne eine erneute Zertifizierung des Vertrages möglich.

Frage 9.6:

Wie wirken sich die Änderungen auf den Schutz des Anlegers aus?

Antwort:

Der Schutz des Anlegers wird verbessert.

Die vorvertraglichen und die vertraglichen Informationspflichten des Anbieters gegenüber dem Anleger werden ergänzt. Dem Verbraucher wird der Vergleich der verschiedenen Rie-ster-Produkte erleichtert und er wird zudem besser über die Verwendung seiner Beiträge im Hinblick auf ethische, soziale und ökologische Belange unterrichtet.

10. Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Frage 10.1:

Was ändert sich bei der betrieblichen Altersversorgung?

Antwort:

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung werden vereinheitlicht und vereinfacht. Zur Vereinheitlichung werden auch die Beiträge für eine Direktversicherung von der Steuer befreit. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für diejenigen Beiträge an Pensionskassen und Direktversicherungen bestehen, die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, welche vor dem Inkrafttreten der Neuregelung (1.1.2005) erteilt wurde (Altverträge). Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2004 erteilt werden (Neufälle), wird - als Ersatz für den Wegfall der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG - der steuerfreie Höchstbetrag (bisher 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze) um einen festen Betrag in Höhe von 1.800 Euro im Kalenderjahr erhöht.

Frage 10.2:

Was ändert sich bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes?

Antwort:

Bei der Besteuerung der Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bleibt letztlich alles wie bisher.

Die Zahlungen des Arbeitgebers zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind Arbeitslohn und damit grundsätzlich steuerpflichtig. Fließen die Zahlungen bei der Zusatzver-

sorgungseinrichtung in eine Kapitaldeckung, sind diese Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei; die späteren Leistungen werden nachgelagert besteuert. Fließen die Zahlungen in die Umlage, sind sie unverändert steuerpflichtiger Arbeitslohn, werden also vorgelagert besteuert; allerdings bleibt es dann bei der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (§ 40b EStG).

Die Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung werden - wie bisher - grundsätzlich aus dem versteuerten Einkommen entrichtet. Bei einer kapitalgedeckten Zusatzversorgung können die Arbeitnehmer für diese Beiträge aber die Förderung durch Zulagen bzw. Sonderausgabenabzug (sog. Riester-Förderung) in Anspruch zu nehmen.